



Leiterrunde April 2004

Jugendschutzgesetz

Grundsätzliches

Am 1. April 2003 trat das neue Jugendschutzgesetz in Kraft.

Kinder im Sinne des Gesetzes sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Was sollte man wissen?

Nach dem Jugendschutzgesetz darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
- andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Was ist besonders für uns interessant?

Abweichend von der obigen Regelung darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die **Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe** durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Ebenfalls gilt die Gaststätte-Regelung von 24 und 5 Uhr nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.



Leiterrunde April 2004

Jugendschutzgesetz

Was passiert, wenn man die Vorschriften missachtet?

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutz-gesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Strafen insbesondere gegen die Gewerbetreibende und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.

Quellen: <http://149.219.195.60/aktuell/akt0303.pdf>

<http://www.jugend-in-mainz.de/hm/jugschutz/jugendschutzgesetz.htm>

Interessante Links: (keine Haftung für den Inhalt!)

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze.did=5350.html>

<http://www.artikel5.de/gesetze/juschg.html>

<http://www.jugendschutz.de/joschg.htm>

Eine Erklärung für Kinder gibt es unter:

<http://www.jugendinformation.de/juschutz/DEUTSCH/frame.htm>